

# **S A T Z U N G**

## **über die Erhebung von Kosten für die Durchführung von Brandverhütungsschauen in der Stadt Bad Elster (Brandverhütungsschaukostensatzung – BvhsKostS)**

Auf Grund von § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), § 22 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächGVBl. S. 245, ber. 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 47), § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458), hat der Stadtrat der Stadt Bad Elster in seiner Sitzung am 23.04.2014 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Kostenersatz**

Die Stadt Bad Elster erhebt für die Durchführung einer Brandverhütungsschau gemäß § 22 SächsBRKG einschließlich Vor- und Nachbereitung sowie eventuell erforderlicher Nachschauen Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 2 Kostenschuldner**

Kostenschuldner sind die Eigentümer oder Besitzer der der Brandschutzverhütungsschau unterliegenden Objekte. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Verwaltungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem beigefügten Kostenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebühren berechnen sich nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge. Bei der Erhebung von Gebühren nach Stundensätzen bildet die aufgewendete Zeit die Berechnungsgrundlage.
- (3) Die Gebührensätze bestimmen sich nach den Kosten für die eingesetzten befähigten Personen. Die Gebühren umfassen alle Zeiten, die für die Durchführung der Brandverhütungsschau sowie die erforderliche Nachbereitung (Anfertigung der Niederschrift, Nachschauen, etc.) entstehen.

### **§ 4 Auslagen**

Auslagen im Zusammenhang mit der Brandverhütungsschau werden nach den §§ 12, 13 SächsVwKG erhoben. Dies sind insbesondere Kosten für die Inanspruchnahme Dritter, wie z.B. für geeignetes feuerwehrtechnisches Personal, Sachverständige, etc.

## **§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

Die Kosten entstehen mit Beendigung der Brandverhütungsschau und werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

## **§ 6 Anwendung des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Die §§ 2, 3, 4, 6 Abs. 2 Satz 2 – 7, Abs. 3 und 4, §§ 8 bis 17, 19, 20 Abs. 1 und §§ 21 bis 23 SächsVwKG finden entsprechende Anwendung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Elster, den 24.04.2014

Christoph Flämig  
Bürgermeister (Siegel)

## **Kostenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Kosten für die Durchführung von Brandverhütungsschauen in der Stadt Bad Elster**

1. Stundensätze Personal
  - a) Kosten für eingesetztes Verwaltungspersonal 42,35 €/Stunde
  - b) Kosten für eingesetzte ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr 21,00 €/Stunde
2. Fahrzeugsätze  
Kosten für eingesetzte Fahrzeuge nach Kilometer 0,30 €/km
3. Auslagen nach § 4 dieser Satzung

### **Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Rechtswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.